

## **Hinweise zur Neubesetzung der Jugendhilfeausschüsse nach den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014**

Am 31. Mai 2014 endet die Wahlperiode der Räte und Kreistage in Nordrhein-Westfalen, die neue Wahlperiode beginnt am 1. Juni 2014. Auch die Jugendhilfeausschüsse sind von der Kommunalwahl betroffen, da die Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse nur für die Wahlperiode des Rates beziehungsweise des Kreistages gewählt sind. Die neu gewählten Räte und Kreistage müssen daher nach ihrer Konstituierung die Mitglieder der jeweiligen Jugendhilfeausschüsse neu wählen. Die Mitglieder der bisherigen Jugendhilfeausschüsse üben ihre Tätigkeit jedoch noch so lange aus, bis die neuen Jugendhilfeausschüsse zusammengetreten sind.

### **Verfahren zur Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse**

Die Räte und Kreistage müssen innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode, also bis zum 14. Juli 2014, zu ihrer ersten Sitzung zusammenkommen. In dieser sogenannten konstituierenden Sitzung können die Rats- bzw. Kreistagsmitglieder bereits die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen. Möglich ist aber auch, dass dies erst in der Folgesitzung geschieht.

Sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gewählt, kommt der Jugendhilfeausschuss zu seiner ersten Sitzung zusammen. Zu dieser Sitzung lädt die/der bisherige Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses ein.

### **Einreichen von Vorschlägen für stimmberechtigte Mitglieder durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe**

Damit die Wahl der stimmberechtigten Jugendhilfeausschuss-Mitglieder reibungslos verlaufen kann, sollten Sie bereits jetzt die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe auf ihre Möglichkeit hinweisen, stimmberechtigte Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss vorschlagen zu können. Empfehlenswert ist, hierzu mit einer öffentlichen Bekanntmachung aufzurufen. Erfahren die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe erst nach der Kommunalwahl von ihrem Vorschlagsrecht, ist die Zeitspanne für das Einreichen von Wahlvorschlägen nur sehr kurz.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 AG-KJHG sieht vor, dass die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter vorschlagen müssen. Aus allen vorgeschlagenen Personen wählt der Rat bzw. der Kreistag die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die von den freien Trägern gestellt werden.

### **Information an alle Stellen, die beratende Mitglieder entsenden**

Schon vor der Kommunalwahl sollten Sie auch alle Stellen anschreiben, die nach § 5 Abs. 1 AG-KJHG NRW beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss entsenden. Die jeweiligen Gremien benötigen in der Regel etwas Zeit, eine Vertretung zu wählen oder zu benennen. Erhalten sie die Information erst nach der Kommunalwahl, ist die Zeit für die Wahl oder Benennung einer Vertretung sehr kurz.

### **Änderung bei beratenden Mitgliedern**

Welche Stellen beratende Mitglieder entsenden, ist in § 5 Abs. 1 AG-KJHG NRW geregelt. Die Vorschrift ist im Februar 2012 geändert worden, seitdem nimmt auch eine Vertretung des Integrationsrates als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Die Vertretungsperson wird durch den Integrationsrat gewählt.

Möglich ist auch, dem Jugendamtselternbeirat (§ 9 Abs. 6 KiBiZ) einen Platz als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss einzuräumen. Eine Pflicht hierzu besteht jedoch nicht.

Sofern sich in einer Kommune kein Integrationsrat und/oder kein Jugendamtselternbeirat gebildet hat, nimmt kein Vertreter dieser Gremien an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Der Platz bleibt unbesetzt, bis sich ein Integrationsrat und/oder ein Jugendamtselternbeirat konstituiert und einen Vertreter benannt hat.

### **Dauer der Wahlperiode des neuen Jugendhilfeausschusses**

Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) sieht vor, dass die Wahlperiode der im Jahr 2014 gewählten Vertretungen erst am 30. Oktober 2020 endet. Die kommende Wahlperiode des Jugendhilfeausschusses dauert also nicht wie bisher üblich fünf, sondern sechs Jahre.

**Weitere Hinweise**

Weitere Hinweise zur Wahl und Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses sowie zu seinen Aufgaben finden Sie in der Broschüre „Entscheidungskompetenz im Jugendhilfeausschuss“ des LVR-Landesjugendamtes Rheinland. Diese wird rechtzeitig in aktualisierter Auflage erscheinen. Zugleich wird eine überarbeitete, an die aktuelle Rechtslage angepasste Mustersatzung veröffentlicht.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Antje Steinbüchel  
LVR-Fachbereich Jugend  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln  
Tel. 0221 809-4038  
[antje.steinbuechel@lvr.de](mailto:antje.steinbuechel@lvr.de)